

Prozessvollmacht

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen:

Prozessvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. ZPO §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Insolvenzverfahren.

Die Vollmacht berechtigt Herrn Rechtsanwalt Spiralski zur Vertretung der Partei im Sinne des § 141 Abs. 3 ZPO, insbesondere berechtigt die Vollmacht den Anwalt zur Abgabe aller im Termin zur mündlichen Verhandlung gebotenen Erklärungen, insbesondere ermächtigt die Vollmacht ihn zu einem Vergleichsabschluss.

In arbeitsgerichtlichen Verfahren besteht in Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

Zu erhebende Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert gemäß § 49 b BRAO.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)